

Begründung

Allgemeiner Teil

Die FMA wird gemäß § 65 Abs. 6 BörseG 1989 ermächtigt, durch Verordnung nach Maßgabe von Art. 17 bis 20 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz zu gewähren. Davon sind gemäß Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 auch sogenannte Iceberg-Order erfasst, also Aufträge, bei denen ein unsichtbarer Teil erst veröffentlicht wird, sobald der sichtbare Teil komplett ausgeführt worden ist. Voraussetzung gemäß Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 ist ferner, dass der Auftrag über das Auftragsverwaltungssystem eines Betreibers eines geregelten Marktes oder eines MTF ausgeführt wird. Schließlich hat die FMA gemäß § 65 Abs. 6 BörseG 1989 auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Wertpapierwesen Bedacht zu nehmen.

Im Rahmen einer solchen Ausnahme erfassen § 2 Z 4 und § 3 Z 4 der Handelstransparenzausnahmen-Verordnung (HTAusV) derzeit lediglich tagesgültige Limit-Aufträge. Diese Einschränkung sogenannter Iceberg-Order auf tagesgültige Limit-Aufträge entsprach zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der HTAusV im Jahr 2007 der Marktpraxis, folgt aber nicht zwingend aus der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 oder dem BörseG 1989. Vielmehr besteht insofern rechtlicher Spielraum zur Deregulierung.

Inzwischen haben viele Betreiber von geregelten Märkten und MTF ihre Auftragsverwaltungssysteme auf Limit-Aufträge mit einer Gültigkeit von höchstens 360 Tagen umgestellt. Auch das Xetra-System wird ab Version 14.0 darauf umgestellt. An das Xetra-System ist auch die Wiener Börse AG angeschlossen, die Betreiber sowohl eines geregelten Marktes als auch eines MTF ist. Aus aufsichtlicher Sicht ist kein zwingender Grund ersichtlich, an tagesgültigen Limit-Aufträgen festzuhalten und dem Markttrend nicht zu folgen. Dies entspricht auch der Aufsichtspraxis, wie sie zwischen den europäischen Aufsichtsbehörden im Rahmen der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA abgestimmt ist. Demnach kann dem volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Wertpapierwesen zukünftig mit einer deregulierten Beschränkung der Transparenzausnahme für sogenannte Iceberg-Order auf Limit-Aufträge mit einer Gültigkeit von höchstens 360 Tagen Genüge getan werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Z 4):

Anpassung der maximalen Gültigkeitsdauer in Bezug auf Betreiber von geregelten Märkten.

Zu Z 2 (§ 3 Z 4):

Anpassung der maximalen Gültigkeitsdauer in Bezug auf Betreiber von MTF.